



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
201/Steuern und Abgaben

Vorlagen-Nummer

371/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: ²⁹ 11.2013

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	11.12.2013
2.			
3.			
4.			

18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlusse Entwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beschlossen.

Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 19.11.2013 für den Gebührenhaushalt - Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2014 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Durch die 17. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurden die Abwassergebühren ab 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

1.1 Schmutzwassergebühr

die Schmutzwassergebühr für die an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,35 € je cbm Frischwasserbezug. Die reduzierte Schmutzwassergebühr entfiel ab 2013, da der Auflösungsbetrag mit den Gebühren 2012 vollständig zurückgezahlt wurde.

1.2 Niederschlagswassergebühr

für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,44 Euro.

2. Abwassergebühren für 2014

Die als **Anlage 2** beigefügte Gebührenkalkulation vom 19.11.2013 für die Stadt Eschweiler – Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für das Haushaltsjahr 2014 wurde unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten und Erträge erstellt.

Ausweislich der Gebührenkalkulation ist die Kostendeckung gegeben, wenn

- 2.1 die Schmutzwassergebühr für die an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,38 € je cbm Frischwasserbezug festgesetzt wird,
- 2.2 die Niederschlagswassergebühr für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,51 Euro festgesetzt wird.

Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr kann in 2014 nicht auf dem Stand von 2013 gehalten werden.

Die Erhöhung fällt jedoch moderat aus (0,03 € je cbm). Dies ist trotz des starken Anstiegs der umlagefähigen Kosten und des leichten Rückgangs des Frischwasserverbrauchs möglich, da ein Ausgleich der Kostenüberdeckung erfolgen konnte.

Niederschlagswassergebühr

Auch die Niederschlagswassergebühr steigt in 2014. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2014 ergibt sich aus den stark gestiegenen Kosten und dem leichten Rückgang der zugrunde zu legenden befestigten Flächen und führt zu einem Gebührenanstieg von 0,07 €/qm. Entgegen der Entwicklung beim Schmutzwasser reicht die Auflösung des geringfügig vorhandenen Überdeckungsbetrages beim Niederschlagswasser nicht aus, um eine Erhöhung der Gebühren zu verhindern.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (ab Seite 3).

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2014, wie in dieser Kalkulation angegeben, festzusetzen.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 3** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und grau unterlegt.

3. Wegfall der Bagatellgrenze

Als Schmutzwassermenge gilt die der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge mit Ausnahme des Niederschlagswassers. Generell ist dies der Frischwasserbezug. Bei diesem angewandten Frischwassermaßstab wird von der Wahrscheinlichkeit ausgegangen, dass die bezogene Frischwassermenge des vorangegangenen Zeitraums im laufenden Zeitraum als Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird.

Bei der Anwendung eines solchen nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes müssen jedoch Ausnahmeregelungen getroffen werden. So wird diejenige Wassermenge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und damit nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurde, auf Antrag nicht bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Diese Wassermengen sind beispielsweise die Wassermengen, die für die Viehtränkung, Gartenbewässerung oder auch im handwerklichen oder industriellen Bereich verbraucht werden.

Bisher blieb bei diesen Fällen in der Stadt Eschweiler gemäß § 3 Abs. 6 der Entwässerungsgebührensatzung eine Wassermenge von 20 cbm (Bagatellgrenze) vom Abzug ausgeschlossen.

Diese in vielen Kommunen anzutreffende Satzungsregelung wurde in jahrzehntelanger Rechtsprechung von den Verwaltungsgerichten wie von Oberverwaltungsgerichten als rechtmäßig akzeptiert.

Nunmehr jedoch hat das OVG Münster mit Urteil vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) entschieden, dass das OVG an dieser langjährigen Rechtsprechung nicht mehr festhält und dementsprechend die Bagatellgrenze bei „Wasserschwundmengen“ für nicht mehr zulässig erklärt. Dieses Urteil lag bei der Beschlussfassung der 17. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 noch nicht vor.

Daher ist die Regelung zur Bagatellgrenze in der Satzung ersatzlos zu streichen.

Bei in 2013 gestellten Anträgen wurde die Satzungsbestimmung hinsichtlich der Bagatellgrenze aufgrund des Urteiles jedoch nicht angewandt.

18. Nachtragssatzung

vom

11.12.2013

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 17. Nachtragssatzung vom 19.12.2012, beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Diejenige Wassermenge, die nachweislich im Bemessungszeitraum (§ 3 Abs. 2) auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und damit nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurde, wird auf Antrag bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

Im Regelfall ist der Nachweis durch Einbau und ständigen einwandfreien Betrieb von Messeinrichtungen zu führen, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten anzubringen sind, von der Stadt vor Anbringung als geeignet und zuverlässig anerkannt sein müssen und jederzeit von der Stadt überwacht werden können. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle und in welcher Art und Weise die Messgeräte anzubringen sind.

Wird ein Abzug von mehr als 1.000 cbm jährlich geltend gemacht, ist der Nachweis der der städt. Abwasseranlage tatsächlich zugeführten Wassermengen durch Einbau und Betrieb kontinuierlich registrierender Abwassermengenmessgeräte zu erbringen (s. § 3 Abs. 2 a).

Steht fest, dass nicht alles Frischwasser in die städt. Abwasseranlage eingeleitet wird, ist aber der Nachweis durch Messgeräte in der vorstehend genannten Weise nicht zumutbar, so kann auf Antrag eine Schätzung unter Abwägung der feststellbaren Kriterien vorgenommen werden.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke
2,38 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,
2,38 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 3

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,51 Euro.

§ 4

Diese 18. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.12.2013

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Entwässerung und
Abwasserbeseitigung

Gebührekalkulation
für das Haushaltsjahr 2014

Bezeichnung	Gesamtkosten Gesamterträge 2014	Schmutzwasser		Niederschlagswasser					
		%	gesamt €	Gesamtanteil		davon Anteil Grundstückswäss.		davon Anteil Straßenentwässerung	
				€	%	€	%	€	%
Personalkosten	140.750,00	43,05	60.592,88	56,95	80.157,13	72,77	58.330,34	27,23	21.826,78
Sachkosten	490.000,00	43,05	210.945,00	56,95	279.055,00	72,77	203.068,32	27,23	75.986,68
Mitgliedsbeiträge und sonstige Geschäftsaufwendungen	17.750,00	43,05	7.641,37	56,95	10.108,63	72,77	7.356,05	27,23	2.752,58
Sonderabgaben (Abwasserabgabe)	145.000,00	100,00	145.000,00	0,00	0,00		0,00		0,00
Kostenerstattung Datensätze Frischwasserbräuche	30.000,00	100,00	30.000,00	0,00	0,00		0,00		0,00
Kosten für Wertermittlung und Gutachten	120.000,00	43,05	51.660,00	56,95	68.340,00	72,77	49.731,02	27,23	18.608,98
Kostenerstattungen an "WBE-GmbH"	1.364.600,00	43,05	587.460,30	56,95	777.139,70	72,77	565.524,56	27,23	211.615,14
Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Zentralkläranlage	3.184.950,00	80,61	2.567.388,19	19,39	617.561,81	74,63	460.886,38	25,37	156.675,43
Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Sonderbauwerke	1.487.100,00	100,00	1.487.100,00	100,00	1.487.100,00	74,63	1.109.822,73	25,37	377.277,27
Kalk. Kosten	3.087.650,00		1.350.250,00		1.737.400,00		1.265.400,00		472.000,00
Kalkulatorische Verzinsung	3.087.300,00		1.725.850,00		1.361.450,00		1.361.450,00		0,00
Interne Verrechnung	29.200,00	43,05	12.570,60	56,95	16.629,40	72,77	12.101,21	27,23	4.528,19
Gesamtkosten	13.184.300,00		6.749.358,34		6.434.941,67		5.093.670,61		1.341.271,05
abzüglich Erträge	-4.000,00	43,05	-1.722,00	56,95	-2.278,00	72,77	-1.657,70	27,23	-620,30
Verwaltungsgebühren	-7.800,00	43,05	-3.357,90	56,95	-4.442,10	72,77	-3.232,52	27,23	-1.209,58
Erstattung von Gemeinden	-30.000,00	43,05	-12.915,00	56,95	-17.085,00	72,77	-12.432,75	27,23	-4.652,25
Sonstige Erträge und Kostenerstattungen	-334.700,00	43,05	-144.088,35	56,95	-190.611,65	72,77	-138.708,10	27,23	-51.903,55
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen									
Umlegungsfähige Kosten insgesamt	12.807.800,00		6.587.275,09		6.220.524,92		4.937.639,54		1.282.885,37
Ausgleich Kostenüberdeckungen	-143.394,39		-130.000,00		-13.394,39		-13.394,39		0,00
Ausgleich Kostenunterdeckungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Gebührenbedarf	12.664.405,61		6.457.275,09		6.207.130,53		4.924.245,15		1.282.885,37

Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm	2014	2.707.944 cbm	2014	3.255.745 qm
	2013	2.719.455 cbm	2013	3.277.211 qm
ABWASSERGEBÜHR je cbm bzw. qm	2014	2,38 €	2014	1,51 €
	2013	2,35 €	2013	1,44 €

Erläuterungen

1. Allgemeines

Basierend auf dem letzten Betriebsergebnis wurden die Kosten und Erträge für die Gebührenkalkulation 2014 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen 2013 / 2014 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größten Kosten- bzw. Ertragspositionen nachfolgend erläutert.

Bei der Gebührenkalkulation werden die entstehenden Kosten und Erträge den Kostenträgern Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Grundstücks- / Straßenentwässerung) entweder direkt oder mittels Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Diese Verteilungsschlüssel ergeben sich aus dem Gutachten einer Aachener Ingenieurgesellschaft. Die einzelnen Prozentwerte sind in der Übersicht auf Seite 2 ausgewiesen.

2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

2.1 Erläuterungen zu den größten Kosten- und Ertragspositionen

Personalkosten

Die Personalkosten für 2014 betragen voraussichtlich 140.750,00 €. Dieser Betrag liegt mit 5.600,00 € unter dem Ansatz von 2013. Ursache hierfür ist ein in 2013 durchgeführter Personalwechsel.

Unterhaltung u. sonst. Kosten des unbew. Vermögens

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Kanalbefahrungen (SüwVKan) wurde ein starker Instandsetzungs- und Unterhaltungsbedarf des Kanalnetzes festgestellt. Demzufolge werden, wie schon in 2013, die Unterhaltungs- und Sanierungskosten auch in 2014 weiter ansteigen. Für 2014 sind 490.000,00 € (+200.000,00 € zu 2013) zu veranschlagen.

Sonderabgabe (Schmutzwasserabgabe)

Auf Basis der Entwicklungen der letzten Betriebsergebnisse wird die Sonderabgabe mit 145.000,00 € in der vorliegenden Gebührenkalkulation angesetzt. Da es sich bei der Sonderabgabe um eine Schmutzwasserabgabe handelt, sind diese Kosten zu 100 % bei den Schmutzwassergebühren zu berücksichtigen.

Kosten für Wertermittlung und Gutachten

Neben den wiederkehrenden Kosten für die Wertermittlung und Pflege des Kanalkatasters sind in 2014 u.a. noch Kosten für das Fremdwasserbeseitigungskonzept zu veranschlagen. Insgesamt werden Kosten in Höhe von rd. 120.000,00 € fällig (50.000,00 € in 2013). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung des Fremdwasserbeseitigungskonzeptes vom Land mit 30.000,00 € in 2014 bezuschusst wird. Dieser Betrag ist in der vorliegenden Gebührenkalkulation bei den abzugsfähigen Erträgen berücksichtigt.

Kostenerstattung an „WBE-GmbH“

Trotz erforderlicher Preisanpassung des Pauschalentgeltes wird die Kostenerstattung an die WBE – GmbH mit insgesamt 1.364.600,00 € (-1.400,00 € zu 2013) geringfügig unter dem Ansatz von 2013 liegen. Begründet ist dies durch die Kosteneinsparung von rd. 17.100,00 € bei der Kanalbefahrung im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVKan).

Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)

Gem. Beitragsbescheid 2012 betrug die zu leistende Kostenerstattung an den WVER insgesamt 4.367.908,05 €. Davon entfielen auf die Zentralkläranlage 3.168.138,49 € und auf die Sonderbauwerke 1.199.769,56 €.

Für das Haushaltsjahr 2014 hat der WVER den voraussichtlichen Beitrag für die Stadt Eschweiler mit rd. 4.422.050,00 € veranschlagt. Im Vergleich zu 2013 sinkt dieser Betrag um 3.100,00 €.

In der vorliegenden Kalkulation werden zusätzlich 250.000,00 € als voraussichtliche Umlagensteigerung des Wasserverbandes für die Übernahme von zwei Sonderbauwerken in 2014 angesetzt. Diese sind in der Vorkalkulation des WVER nicht berücksichtigt, werden aber spätestens mit dem Betriebsergebnis 2014 verrechnet. Somit wird in der Kalkulation ein Betrag von rd. 4.672.050,00 € angesetzt (siehe hierzu auch Ausführungen kalk. Kosten).

Die Kostenerstattung für die Zentralkläranlage wird entsprechend dem geltenden Gutachten zu 80,61 % auf Schmutzwasser und zu 19,39 % auf Niederschlagswasser umgelegt.

Demnach entfallen von 3.184.950,00 € auf Schmutzwasser 2.567.388,19 € (+ rd. 5.240,00 € zu 2013) und auf Niederschlagswasser 617.561,81 € (+ rd. 1.260,00 € zu 2013).

Die WVER-Umlage für die Sonderbauwerke i. H. v. 1.487.100,00 € (1.237.100 € + 250.000 €) entfällt vollständig auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gem. aktuellem Verteilungsschlüssel die Kosten für die Sonderbauwerke / Zentralkläranlage innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 74,63 % und 25,37 % der Grundstücks- bzw. Straßenentwässerung zuzuordnen sind.

Kosten für Frischwasserverbrauchsdaten

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch bemessen. Hierfür müssen diese Frischwasserverbrauchsdaten von den Trinkwasserversorgern eingeholt werden. Die angesetzten Kosten betragen 30.000,00 € und sind zu 100 % beim Schmutzwasser anzusetzen.

Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen für die Sonderbauwerke, die in 2014 an den WVER übergeben werden, sind wie schon in 2013 nicht mehr in den nachfolgenden Abschreibungswerten enthalten (s.o. Kostenerstattung an Zweckverbände).

Für die Instandsetzung des Kanalnetzes sind in den nächsten Jahren nicht nur höhere Unterhaltungskosten (s.o.) zu erwarten, sondern auch wesentlich höhere Investitionskosten für die Kanalerneuerung. So werden maßgeblich die Abschreibungen für das Jahr 2014 aufgrund der voraussichtlichen „Vermögenszugänge 2013 / 2014“ von insgesamt 4.546.000,00 €, wie z.B. für die Kanalerneuerung Barbarastr., Friedrichstr. und Ardennenstr., gegenüber 2013 ansteigen. Die Abschreibung 2014 erhöht sich insgesamt um 135.250,00 € auf 3.087.650,00 €.

In der Regel erfolgt die Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf Schmutz- und Niederschlagswasser nicht nach einer gutachterlichen Prozent-Aufteilung, sondern wird verursacher-gerecht auf die jeweilige Abwasser-Art verteilt. Soweit es sich um Mischsysteme handelt, sind die Abschreibungsbeträge entsprechend dem geltenden Gutachten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

Kalkulatorische Verzinsung

Wie schon bei den Abschreibungen angeführt, sind die Zinsanteile der an den WVER über-gehenden Sonderbauwerke in den nachfolgenden Werten nicht mehr berücksichtigt (siehe u.a. Kostenerstattung an Zweckverbände).

Die zu erwartenden Vermögensneuzugänge bewirken gleichfalls wie bei den Abschreibungen eine Erhöhung der kalkulatorischen Verzinsung. Bei einem Zinssatz von 6,5 % lautet der anzu-setzende Zinsbetrag für 2014 auf 3.087.300,00 € (+ 31.900,00 € zu 2013).

Bei der Berechnung der Verzinsung wurde das auf die jeweilige Anlagegruppe entfallende Ab-zugskapital (Zuschüsse pp.) vor Berechnung des Zinsbetrages berücksichtigt. Die Verteilung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt analog der Systematik bei den Abschreibungen.

Kosten aus internen Leistungsbeziehungen

Für die Gebührenkalkulation 2014 betragen die Kosten für interne Leistungsbeziehungen 29.200,00 €. Hierin enthalten sind Kosten für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleis-tungen anderer Dienststellen. Die Kostenberechnung erfolgt wie gehabt mittels verschiedener Gutachten der KGSt.

(KGSt -> Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Sach- und Dienstleis-tung des Gebührenhaushaltes „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“, die dieser für andere Dienststellen erbringt. Insbesondere ist die Mitarbeit von Beschäftigten der Abwasserbeseiti-gung bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu erwähnen. Außerdem wird hier die durch den Gebührenhaushalt im Leistungsentgelt an die „WBE-GmbH“ gezahlte Vergü-tung für die Sinkkastenreinigung (Straßeneinläufe) und Bauleitplanung durch den allgemeinen städtischen Haushalt erstattet. Gem. Kostenberechnung sind in 2014 an den Abwasserbereich ca. 334.700,00 € zu erstatten.

Sonstige Erträge und Kostenerstattungen

Die Erstellung des Fremdwasserbeseitigungskonzeptes wird in 2014 mit 30.000,00 € vom Land bezuschusst. Dieser Betrag ist von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen (vergleiche hierzu Kosten für Wertermittlung und Gutachten).

2.2 Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. Neufassung § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG müssen anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen, Kostenun-terdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Mit der Gebührenkalkulation 2014 wird eine Kostenüberdeckung von insgesamt 143.394,39 € (Beträge aus 2011) ausgeglichen. Davon sind 130.000,00 € bei den Schmutzwassergebühren und 13.394,39 € bei den Niederschlagswassergebühren zu berücksichtigen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten

3.1 Niederschlagswassergebühr

Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der Grundstücksentwässerung entfallende Gebührenbedarf von 4.924.245,15 € ist auf 3.255.745 qm für 2014 zu kalkulierende befestigte Flächen zu verteilen.

Somit ergibt sich eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,51 € / qm**.

3.2 Schmutzwassergebühr

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die jeweils letzte, zum Zeitpunkt der Veranlagung vorliegende Jahresverbrauchsabrechnung der Frischwasserversorger. Hier-nach muss der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Gebührenbedarf von 6.457.275,09 € auf insgesamt 2.707.944 cbm umgelegt werden.

Damit ergibt sich eine **kostendeckende Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,38 € / cbm**.

4. Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

4.1 Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren seit dem Jahre 2006

Jahr	Schmutzwassergebühr bei Anschluss bis 31.12.1984 €/ cbm	Schmutzwassergebühr bei Anschluss ab 01.01.1985 €/ cbm	Niederschlagswasser- gebühr €/ qm
2006	1,95	1,99	1,41
2007	2,03	2,07	1,33
2008	2,07	2,11	1,33
2009	2,13	2,17	1,39
2010	2,22	2,26	1,42
2011	2,26	2,30	1,41
2012	2,26	2,30	1,40
2013	2,35		1,44
2014	2,38		1,51

4.2 Entwicklung der Abwassergebühren 2014 zu 2013

Beide Gebührenerhöhungen sind Folge der stark ansteigenden Kosten für die Unterhaltung, Sanierung und Erneuerung des Kanalnetzes. So entfallen von der Gesamtkostenerhöhung (rd. 427.500,00 €) allein 367.150,00 € (rd. +200.000 € für Unterhaltung und rd. +167.150 € kalk. Kosten) auf die beiden vorgenannten Kostenpositionen.

Im Einzelnen:

Schmutzwassergebühr

Obwohl die umlegungsfähigen Kosten stark ansteigen und der Frischwasserverbrauch leicht zurückgeht, kann die Gebührenerhöhung für das Schmutzwasser durch den Ausgleich der Kostenüberdeckung von 0,08 €/cbm auf 0,03 €/cbm reduziert werden.

Niederschlagswassergebühr (hier: Grundstücksentwässerung)

Entgegen der Entwicklung beim Schmutzwasser kann die Auflösung des noch geringfügig vorhandenen Überdeckungsbetrages beim Niederschlagswasser die Erhöhung der Gebühren nicht eindämmen. Demzufolge führen die stark ansteigenden Kosten in Verbindung mit dem leichten Rückgang der zugrundezulegenden befestigten Flächen zu einem Gebührenanstieg von 0,07 €/cbm.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser</p> <p>(6) Diejenige Wassermenge, die nachweislich im Bemessungszeitraum (§ 3 Abs. 2) auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und damit nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurde, wird auf Antrag bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt. Eine Wassermenge bis zu jährlich 20 cbm (Bagatellgrenze) bleibt jedoch vom Abzug ausgeschlossen.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser</p> <p>(6) Diejenige Abwassermenge, die nachweislich im Bemessungszeitraum (§ 3 Abs. 2) auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und damit nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurde, wird auf Antrag bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>...</p>	<p>Wegfall der Bagatellgrenze durch Urteil des OVG Münster vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke</p> <p style="text-align: center;">2,35 Euro</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;">2,35 Euro</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke</p> <p style="text-align: center;">2,38 Euro</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser</p> <p>b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,</p> <p style="text-align: center;">2,38 Euro</p> <p>je cbm bezogenem Frischwasser.</p>	<p>Erhöhung um 0,03 € Euro ausweislich der Gebührenkalkulation.</p> <p>Erhöhung um 0,03 € ausweislich der Gebührenkalkulation.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p style="text-align: right;">1,44 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p style="text-align: right;">1,51 Euro.</p>	<p>Erhöhung um 0,07 € ausweislich der Gebührenkalkulation.</p>